Gemeinde Gachenbach

Begründung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Gachenbach

Die Gemeinde Gachenbach macht von der in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung besondere Regelungen zur Herstellung notwendiger Stellplätze zu treffen. Hintergrund ist die Notwendigkeit, den durch Neubauten, Nutzungsänderungen und bauliche Erweiterungen entstehenden Zu- und Abfahrtsverkehr städtebaulich zu ordnen und eine Überlastung der öffentlichen Verkehrsflächen durch ruhenden Verkehr zu vermeiden.

Mit der Satzung wird die Verpflichtung der Bauherren zur Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe konkretisiert. Gleichzeitig wird durch die Regelung zur Stellplatzablöse ein praktikables Instrument geschaffen, um Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Stellplatzherstellung auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Möglichkeit der Ablöse nach § 3 Abs. 3 der Satzung steht im Ermessen der Gemeinde. Ein Anspruch des Bauherrn auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht. Die Ablöse dient der Gemeinde als städtebaulich sinnvolles Steuerungsinstrument, da die vereinnahmten Ablösebeträge zweckgebunden für die Schaffung, Unterhaltung oder Verbesserung von Stellplätzen sowie für Maßnahmen zur geordneten Verkehrsabwicklung eingesetzt werden können.

Von der Ablösungsmöglichkeit ausgenommen sind Nutzungen, die zwingend auf Stellplätze in unmittelbarer Nähe angewiesen sind, da deren ordnungsgemäßer Betriebsablauf andernfalls nicht gewährleistet werden könnte.

Mit Inkrafttreten der Satzung zum 01.10.2025 schafft die Gemeinde Gachenbach eine klare und rechtssichere Grundlage für die Handhabung der Stellplatzpflicht sowie für die Anwendung der Stellplatzablöse.

Schrobenhausen, den 30.09.2025

Bayern Gemeinde Gachenbach

Alfred Lengler

1. Bürgermeister